

128. 1. Ob die Selbstanzeige nach dem § 410 NAbgD. durch die unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt worden ist, ist vom Standpunkte des Anzeigenden aus zu beurteilen.

2. Eine Steuerhinterziehung ist i. S. des Art. II B.D. z. Schutze der Rüstungswirtschaft v. 21. März 1942 (RGBl. I S. 165) und der zweiten Durchf.B.D. v. 23. Mai 1942 (RGBl. I S. 342) dann auf falsche Angaben zurückzuführen, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der unrichtigen Steuererklärung und den falschen Angaben erwiesen ist.

3. Die Grundsätze, die die Entscheidung RGSt. Bd. 70 S. 26 für den Fall aufstellt, daß jemand durch dieselbe natürliche Handlung zu mehreren Straftaten angestiftet oder geholfen hat, gelten auch für die Mittäterschaft.

II. Straffenat. Urt. v. 1. März 1943 g. B. 2 D 398/42.

I. Landgericht Detmold.

Gründe:

1. Das LG. hat dem Beschwerdeführer den Schutz des § 410 NAbgD. versagt. Die Begründung dazu läßt keinen durchgreifenden Rechtsirrtum erkennen. Das Gericht hat die Überzeugung erlangt, daß die Steuerverfehlungen des Beschwerdeführers durch die Prüfung der Betriebe aufgedeckt worden wären, die bereits angefaßt war. Ob der Täter durch die unmittelbare Gefahr der Entdeckung zur Selbstanzeige veranlaßt worden ist und ob die Anzeige deshalb mangels

Freiwilligkeit der strafbefreienden Wirkung entbehrt, ist vom Standpunkte des Anzeigenden aus zu prüfen. Es kommt deshalb darauf an, wie er seine Lage beurteilt hat. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Urteils hatten die Prüfungen der Betriebe durch die Preisüberwachungsstelle einen Übergewinn der offenen Handelsgesellschaft in Höhe von 247547 RM. und einen Übergewinn der GmbH. von 191411 RM. festgestellt. Diese Betriebsprüfungen, die einem anderen Zwecke dienten als Betriebsprüfungen der Steuerbehörde, hatten die Unterbewertung der Warenlager seit den Jahren 1934/1935 nicht aufgedeckt und auch nicht die teilweise „Aktivierung“ dieser Bestände in den Abschlüssen der Gesellschaften seit 1938. Die Preisüberwachungsstelle war bei den Vorhalten, die sie dem Angeklagten wegen der Preisverstöße und wegen des hohen Übergewinnes gemacht hatte, davon ausgegangen, daß der ganze Übergewinn auf unzulässiger Preisgestaltung beruhe. Der Beschwerdeführer hat zwar in seiner Erklärung an die Preisüberwachungsstelle vom 6. März 1941 versucht, die Gewinne mit Ersparungen bei der Herstellung (Rationalisierungsmaßnahmen) zu erklären. Er hat aber nach der Überzeugung des LG. selbst erkannt, daß er damit nicht Strafmaßnahmen der Preisprüfungsstelle entgehen könne und daß nur die Aufdeckung der Steuerverfehlungen, die er durch Unterbewertung der Warenlager begangen hatte, und seiner Versuche, diese Unrichtigkeit allmählich auszugleichen, eine schlüssige Erklärung für einen Teil des Übergewinnes sein konnte. Der Beschwerdeführer befand sich danach in einer Zwangslage. Wenn er nicht seine Steuerverfehlungen einräumte, mußte er die härtere Bestrafung wegen Preisbergehens und die ihm drohende Einziehung eines Übergewinnes von rund 400000 RM. in den beiden Gesellschaften hinnehmen, ohne daß dadurch die Gefahr beseitigt wurde, daß das Finanzamt auch noch die Steuervergehen aufdecken und daß er auch wegen dieser Verfehlungen bestraft werde.

Das LG. beurteilt den Angeklagten als einen erfahrenen Kaufmann, dem auch die enge Zusammenarbeit der Preisprüfungsstellen mit den Finanzämtern und die Verpflichtung der Preisüberwachungsstellen bekannt war, den Finanzämtern von der Einziehung von Übergewinnen Mitteilung zu machen. Nach der Überzeugung des LG. war sich der Beschwerdeführer darüber klar, daß das Ergebnis des Preisprüfungsverfahrens das Finanzamt veranlassen werde, die Betriebe in steuerlicher Hinsicht besonders eingehend zu prüfen, und

daß dabei die Unterbewertung der Warenlager mit höchster Wahrscheinlichkeit festgestellt werden würde. Der Beschwerdeführer wußte auch, daß diese Betriebsprüfungen des Finanzamtes unmittelbar bevorstanden. Es kann kein Rechtsirrtum darin gefunden werden, daß das LG. bei dieser Sachlage zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Beschwerdeführer habe die Selbstanzeige nicht freiwillig, sondern nur deshalb erstattet, weil er in Erkenntnis der ihm unmittelbar drohenden Gefahr, daß seine Steuerverfehlungen aufgedeckt würden, keinen anderen Ausweg aus seiner Zwangslage gesehen habe. Das LG. hat mit Recht eine Bestätigung für die Schlüsse, die es aus dem Gesamtverhalten des Beschwerdeführers zog, darin gefunden, daß er die Selbstanzeige auf die Unterbewertung des Warenlagers beschränkt und nicht auch die „Schwarzentnahmen“ mit angegeben hat, die die Betriebsprüfung des Finanzamtes darüber hinaus aufgedeckt hat.

Die Auffassung des LG. steht auch nicht in Widerspruch mit der Rechtsprechung des RG., insbesondere nicht mit dem Urf. v. 11. Juni 1940 I D 232/40 (RStBl. 1940 S. 612). In dem dort entschiedenen Falle lag die Sache wesentlich anders; es standen dem Steuerpflichtigen keine Maßnahmen der Steuerbehörde bevor; vielmehr hatte kurze Zeit vor der Selbstanzeige eine Betriebsprüfung bei ihm stattgefunden, die die Steuerverfehlungen nicht aufgedeckt hatte, und das LG. hatte als seine Überzeugung festgestellt, daß auch der Erlaß der W.D. v. 26. April 1938 über die Anmeldung des jüdischen Vermögens (RGBl. I S. 414) der Steuerbehörde keinen Anlaß zu einer nochmaligen Prüfung gegeben hätte und daß der Angeklagte das auch nicht angenommen habe. Der hier gegebene Fall liegt in allen diesen Punkten zum Nachteil des Beschwerdeführers anders. Der Senat hat deshalb auch keinen Anlaß, zu prüfen, ob der Begriffsbestimmung vorbehaltlos zu folgen wäre, die das genannte Urteil für die unmittelbare „Gefahr der Entdeckung“ gegeben hat.

Es kann auch unerörtert bleiben, ob das LG. mit Recht zu Gunsten des Beschwerdeführers angenommen hat, die Selbstanzeige des Beschwerdeführers habe den Anforderungen entsprochen, die an die zahlenmäßige Vollständigkeit einer Berichtigerklärung zu stellen seien (RGSt. Bd. 59 S. 115, 118, Bd. 70 S. 350, 351).

2. Das LG. hat auch die Anwendung der „Rüstungssamnejtie“ (Urf. II W.D. 3. Schutz der Rüstungswirtschaft v. 21. März 1942

RGBl. I S. 165 und DurchfWDen. v. 25. April und 23. Mai 1942 RGBl. I S. 246 und 342) im Ergebnis mit Recht abgelehnt. Nach der zweiten DurchfWD. ist straffrei u. a. auch wegen Steuerbergehens, wer nach dem Art. II W.D. i. Verb. m. der ersten DurchfWD. wegen falscher Angaben i. S. des Art. I Straffreiheit erlangt, soweit die Steuerbergehungen auf solche falschen Angaben „zurückzuführen sind“.

Danach muß ein innerer Zusammenhang zwischen den falschen Angaben und dem Steuerbergehen bestehen. Der Beschwerdeführer hatte seit den Jahren 1934/1935 unrichtige Abschlüsse für die beiden Familiengesellschaften aufgestellt. Die Unrichtigkeit bestand u. a. darin, daß die Warenlager zu gering bewertet worden waren und daß ein Teil der Holzvorräte bei der Bewertung unberücksichtigt geblieben war. Die Angaben, die der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1936 an das Statistische Reichsamt zu machen hatte, betrafen die Menge der Holzvorräte, die in den beiden Betrieben vorhanden waren. Ein innerer Zusammenhang zwischen den Steuerbergehen und den falschen Meldungen könnte nur in Betracht kommen, soweit in den Abschlüssen Holzvorräte nicht berücksichtigt waren. Insofern fehlt aber jede verlässliche Grundlage. Die Abschlüsse enthielten in nur einer Zahl die Bewertung des Warenlagers. Wieviel von seiner „Unterbewertung“ auf die Nichtberücksichtigung von Holzvorräten, wieviel auf zu geringe Bewertung von Vorräten, fertigen und halbfertigen Waren entfiel, ist nicht mehr zu ermitteln. Nach den Angaben, die der Beschwerdeführer in der Selbstanzeige gemacht hatte, ist nicht einmal das Maß der gesamten Unterbewertung für die einzelnen Jahre festzustellen, weil die Unterlagen nicht mehr vorhanden sind. Daraus folgt ohne weiteres die Unmöglichkeit, nachzuprüfen, inwieweit die falschen Angaben, die der Beschwerdeführer nach seiner Behauptung dem Statistischen Reichsamt gemacht hat, in einem inneren Zusammenhange mit der unrichtigen Angabe des Wertes der Warenlager in den Abschlüssen stehen. Ein innerer Zusammenhang liegt an sich nicht nahe; der Beschwerdeführer hat einen solchen auch nicht einmal schlüssig dargelegt. Schon damit wird die Anwendung der „Rüstungssamnefie“ unmöglich. Denn Straffreiheitsgesetze können nur dann angewendet werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anwendung voll nachgewiesen sind (RGSt. Bd. 66 S. 76, 78, Bd. 71 S. 259, 263).

Es kann deshalb auf sich beruhen, ob und wie weit sich der Beschwerdeführer strafbarer Handlungen i. S. des Art. II B. D. v. 21. März 1942 schuldig gemacht hat. Der Senat braucht auch nicht mehr darauf einzugehen, ob den weiteren Ausführungen des LG. zu folgen wäre, in denen die Anwendbarkeit der Straffreiheitsbestimmungen auf die Steuervergehen des Beschwerdeführers aus anderen Gründen verneint wird.

3. Das LG. hat den Beschwerdeführer auch wegen der Verfürgung der Einkommensteuern seiner drei Söhne für schuldig erkannt und insoweit drei selbständige Straftaten angenommen. Hinsichtlich der fortgesetzten Einkommensteuerhinterziehung des Erich B. ist der Beschwerdeführer als Mittäter bezeichnet, weil er das Steuervergehen seines Sohnes als eigene Tat gewollt habe. In den knappen Darlegungen, die das angefochtene Urteil gibt, um die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen der Steuerverfehlungen der beiden anderen Söhne Walter und Otto zu begründen, wird von der „Täterschaft“ des Beschwerdeführers gesprochen. Es wird aber auf die Ausführungen zu der Steuerverfehlung des Erich B. verwiesen. Danach muß angenommen werden, daß „Täterschaft“ nur eine Ungenauigkeit ist und daß das LG. auch insoweit „Mittäterschaft“ des Beschwerdeführers annimmt. Als Mitwirkung des Beschwerdeführers bei den fortgesetzten Steuervergehen der Söhne kann dem Urteil nur entnommen werden, daß er durch seinen maßgebenden Einfluß in den beiden Gesellschaften die Aufstellung und Genehmigung der falschen Abschlüsse bewirkt hat, die auch die Grundlage für die Einkommensteuererklärungen der Söhne bildeten. Das LG. hätte deshalb prüfen müssen, ob diese Art der „Mitwirkung“, die nicht bei der Verwirklichung des Tatbestandes der Steuervergehen selbst, sondern bei vorbereitenden Maßnahmen stattgefunden hat, die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen dreier selbständiger Vergehen zuließ. Das RG. hat in der neuen Rechtsprechung bei Anstiftung zu mehreren selbständigen Straftaten, die in einer einzigen Handlung im natürlichen Sinne bestanden hat, Tateinheit nach dem § 73 StGB. angenommen (RGSt. Bd. 70 S. 26 und S. 334, 335). Dieser Rechtsatz ist auch für die Beihilfe (RGSt. Bd. 70 S. 344, 349) und für die mittelbare Täterschaft (Bd. 70 S. 212 und S. 385, 386, 387) ausgesprochen worden, weil es der natürlichen Betrachtung widerspricht, einen einheitlichen Tatbeitrag für die strafrechtliche Würdigung in eine

Mehrheit von Handlungen aufzuspalten. Dieser Rechtsgrundsatz muß auch für die Bestrafung des Mittäters gelten, dessen Mitwirkung bei strafbaren Handlungen verschiedener Täter nur in einer einheitlichen Vorbereitungshandlung für die mehreren Straftaten bestanden hat. Ob in einem solchen Falle der Mitwirkende als Gehilfe oder als Mittäter anzusehen ist, entscheidet sich allein nach seiner Willensrichtung, ob er nämlich mit dem Willen gehandelt hat, die fremde Tat zu fördern, oder ob er die Tat des anderen als eigne gewollt hat. Die Verschiedenheit der inneren Haltung läßt aber die natürliche Einheit der Mitwirkungshandlung unberührt, die der § 73 StGB. allein betrifft. Es wäre unverständlich und kann deshalb auch nicht dem Willen des Gesetzes entsprechen, daß derselbe Tatbeitrag zu mehreren Straftaten, wenn er mit dem Gehilfenvorsatze geleistet worden ist, gemäß dem § 73 StGB. nur einmal bestraft werden soll, während er als dreimalige Straftat nach dem § 74 StGB. anzusehen wäre, wenn der Täter mit dem Mittätervorsatze gehandelt hätte. Dieser Auffassung steht auch nicht das RG. Ur. v. 20. Februar 1940 I D 930/39 = *HRN.* 1940 Nr. 829 entgegen. Denn dieser Entscheidung lag ein anderer Sachverhalt zugrunde. Der Mittäter hatte seinen Beitrag zu den zahlreichen Diebstahlsverbrechen der Tatgenossen nicht nur in einer alle Straftaten umfassenden Vorbereitungshandlung geleistet, sondern darüber hinaus an der Ausführung jedes einzelnen Verbrechens noch persönlich mitgewirkt, wenn auch nicht unmittelbar bei der Wegnahme der fremden Sachen.

Nach den Feststellungen des LG. hat sich der Tatbeitrag des Beschwerdeführers zu den Steuerhinterziehungen seiner Söhne auf die Mitwirkung bei der Aufstellung der falschen Abschlüsse beschränkt; deshalb hätten insoweit nicht drei selbständige Straftaten angenommen werden dürfen. Da der Tatbeitrag zu den Straftaten der Söhne in einer Handlung (im natürlichen Sinne) geleistet worden ist, wäre Lateinheit anzunehmen und der Beschwerdeführer nur einmal zu bestrafen gewesen (§ 73 StGB.). Das Revisionsgericht kann den Schuldspruch entsprechend dem § 354 StPB. berichtigen. Im Strafaussprüche dagegen ist das Urteil zu den Fällen 5, 6 und 7 des Urteils aufzuheben und die Sache insoweit zur Festsetzung der einen Strafe zurückzuberweisen.